

ACHTUNG!

Besucheranschrift ab dem 01.07.2014:

Rathausallee 10, 53757 Sankt Augustin

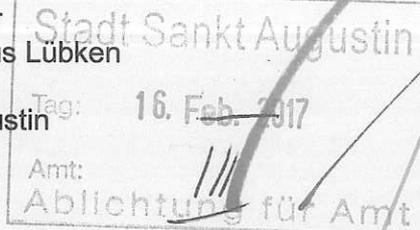
Postanschrift:

Postfach 15 51, 53705 Siegburg

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
z.Hd. Herrn Marcus Lübken

53754 Sankt Augustin



**Sozialamt
Frau Barth**

Zimmer: T 6.16

Telefon: 02241 - 13-2540

Telefax: 02241 - 13-3198

E-Mail: stephanie.barth@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
17.01.2017

Mein Zeichen
50.1

Datum
01.02.2017

Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sehr geehrter Herr Lübken,

mit Schreiben vom 17.01.2017 bitten Sie um Mitteilung, ob seitens des Rhein-Sieg-Kreises die Bereitschaft besteht, der Stadt Sankt Augustin abweichend von den Regelungen des § 1 Abs. 4 der geschlossenen Vereinbarung auch unterjährig einen Wechsel zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte zu ermöglichen.

Grundsätzlich bestehen seitens des Rhein-Sieg-Kreises keine Bedenken gegen eine unterjährige Einführung der elektronischen Gesundheitskarte. Ich möchte Sie jedoch auf die finanziellen Auswirkungen einer solchen Entscheidung hinweisen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die gleichlautend mit allen kreisangehörigen Kommunen geschlossen wurde, sieht eine solidarische Umlage der Krankenhilfaufwendungen aller Kommunen vor. Es ist vereinbart, dass der Gesamtaufwand, der aus der Verwendung von Behandlungsscheinen entstehen, nach einem einheitlichen Maßstab umgelegt wird (§ 3 Abs. 4). Ebenso wird der Gesamtaufwand, der aus der Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte entstehen, nach einem einheitlichen Maßstab umgelegt (§ 3 Abs. 3). Maßstab ist jeweils die Anzahl der Personen, die von der Kommune im Abrechnungsjahr mit eGK bzw. Behandlungsschein versorgt wurden, im Verhältnis zu der Gesamtzahl dieser Personen in allen kreisangehörigen Gemeinden.

Nach § 3 Abs. 6 melden die kreisangehörigen Kommunen dem Rhein-Sieg-Kreis jährlich die jeweilige Anzahl der Personen, die sie mit eGK, Behandlungsschein und Chipkarte versorgt haben. Wechselt nun eine Person unterjährig von Behandlungsschein zur eGK, ist diese Person in beiden Personenkreisen, folglich doppelt, zu zählen. Das bedeutet, für diese Person trägt die Stadt sowohl die durchschnittlichen jährlichen Krankenhilfaufwendungen aller Kommunen für Behandlungsscheine und zusätzlich die durchschnittlichen jährlichen Krankenhilfaufwendungen aller Kommunen für die eGK. Ein unterjähriger Wechsel ist somit für Sie finanziell nachteilig.

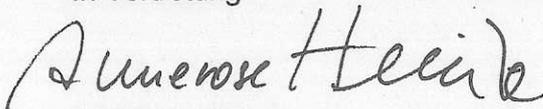
Darüber hinaus hat der unterjährige Wechsel von Behandlungsschein zur eGK nicht alleine Auswirkungen auf die Krankenhilfeabrechnung der Stadt Sankt Augustin, sondern auch auf die

Abrechnungen aller übrigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises.

Vor dem Hintergrund, dass die Bereitschaft der Kommunen zu einer solidarischen Verteilung aller Krankenhilfesaufwendungen auf Grundlage gemeinsam vereinbarter, einheitlicher Regeln erklärt wurde, halte ich es für erforderlich, dass Sie die schriftliche Zustimmung der übrigen Kommunen zu einem Abweichen von der geltenden Vereinbarung einholen.

Sofern Sie weiterhin an einem unterjährigen Wechsel interessiert sein sollten, bitte ich, um entsprechende Rückmeldung, so dass ich Ihr Anliegen für die Tagesordnung der nächsten Besprechung der Sozialdezernenten vormerken kann.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, reading "Annerose Heinze". The signature is written in a cursive style with a large initial 'A'.

Annerose Heinze
Kreisdirektorin